



Villa Schöpflin - Zentrum für Suchtprävention  
Franz-Ehret-Str. 7, 79541 Lörrach-Brombach  
Tel.: 07621-914 90 90 Fax: 0761-914 90 99  
E-Mail: [info@villa-schoepflin.de](mailto:info@villa-schoepflin.de)  
[www.villa-schoepflin.de](http://www.villa-schoepflin.de)

**VILLA  
SCHÖPFLIN**

 **POLIZEI**  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG



### Für die Planung schöner, erfolgreicher und sicherer Feste: Empfehlungen, Planungshilfen und gesetzliche Grundlagen

Mit diesen Tipps für Festveranstalter fassen wir die Informationen und Erfahrungen von Festveranstaltern, Schülersprechern, Ordnungsämtern und der Polizei im Landkreis Lörrach zusammen. Immer mehr Gemeinden und Veranstalter setzen sie erfolgreich um. Durch eine sorgfältige Planung und ein hohes Augenmerk auf den Jugendschutz leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Suchtvorbeugung bei Jugendlichen. Sicher finden Jugendliche in Einzelfällen immer wieder Möglichkeiten, solche Regelungen zu umgehen. Erfahrungsgemäß führt aber eine gute Vorbereitung und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol zu weniger Betrunkenen, weniger Sachbeschädigungen und Schlägereien und damit insgesamt zu mehr Sicherheit und Vergnügen für Ihre Gäste. Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen zur Planung haben oder Materialien für Ihre Veranstaltung benötigen!

#### Planung und Verantwortung

- Im Team plant es sich besser: Verteilen Sie Arbeit und Verantwortung auf mehrere Schultern. Es ist von Vorteil, für die verschiedenen Bereiche der Veranstaltung (Einlasskontrolle, Getränkeverkauf, Sicherheit etc.) verantwortliche Personen zu benennen. Es sollte eine Liste mit Handynummern vorliegen, damit im Notfall die zuständigen Personen erreicht werden können.
- Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz sind die Veranstalter haftbar.
- Personen die im Rahmen der Veranstaltung beschäftigt sind haben Vorbildfunktion, dementsprechend bleiben alle nüchtern.
- Vorab sollte ein Notfallplan im Team erstellt werden, wie bei Tätlichkeiten/Problemen vorgegangen wird.
  1. Zunächst Versuch der Deeskalation, evtl. Aussprache eines Hausverweises und Information der Polizei. Bitte die Polizei frühzeitig kontaktieren, meist verhindert bereits ihr Erscheinen eine Eskalation.
  2. Wie und durch wen (Team) fällt die Entscheidung, die Polizei zu rufen? Wichtig ist, dass die Polizei einen Ansprechpartner vorfindet, deshalb: wer bei der Polizei angerufen hat, steht den Beamten dann für Informationen zur Verfügung.

#### Sicherheit

- Leuchten Sie den Bereich vor der Festhalle gut aus, das sorgt für mehr Sicherheit.
- Bei größeren Veranstaltungen unterstützt die Polizei Sie bei der Planung oder gegebenenfalls kann Sie auch ein professioneller Sicherheitsdienst beraten. Die Namen der Festorganisatoren/Ansprechpartner sollten der Polizei genannt werden (inkl. Handynummern).
- Festordner bzw. Security-Personal verpflichten. Pro ca. 50 Besucher ist erfahrungsgemäß eine Ordnungsperson erforderlich. Die Namen der Ordner schriftlich festhalten und der Polizei im Vorfeld mitteilen.
- Der Verantwortungsbereich der Ordner gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Auch im Toilettenbereich Stichproben machen, da es dort häufig zu Vandalismus kommt.
- Für die Erhöhung der Sicherheit und Sauberkeit: Gläserpfand erheben. Noch einfacher: Hartplastikbecher mit Pfand abgeben.

- Sicherer Heimweg für die Gäste: Bus- und Zugfahrpläne aushängen.
- Sicherer Heimweg für betrunkene Gäste: Freunde ansprechen, evtl. Taxi rufen.
- Telefonnummern für Taxidienste für Anfragen bereithalten.
- Notrufnummern vorbereiten und am Fest deutlich sichtbar aushängen.

### Organisation der Einlasskontrollen

- Verantwortungsbewusste, volljährige Personen am Einlass einsetzen.
- Bewährt hat sich beim Einlass die Alterskennzeichnung der jungen Gäste mit verschiedenen farbigen Bändern oder Stempeln. Als Hilfe schreiben Sie sich das genaue Datum auf, ab welchem eine Person 16 Jahre alt ist und ab welchem 18 Jahre alt.
- Achtung: Durch das neue Gesetz zum Personalausweis vom 01.11.2010 ist es nicht mehr erlaubt, den Ausweis von unter 18-Jährigen einzubehalten, wie es früher empfohlen wurde (§1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG).
- Kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen - hier gilt das Hausrecht!
- Die Einlasskontrolle muss auch nach 24 Uhr bestehen bleiben und auch dann, wenn kein Eintritt mehr verlangt wird. Nur so kann garantiert werden, dass sich Minderjährige nicht im Nachhinein wieder auf die Veranstaltung „mogeln“.

### Umgang mit Alkohol und Zigaretten

- Verantwortungsbewusste und nur volljährige Personen beim Alkoholverkauf einsetzen! Eine noch so verantwortungsbewusste Planung bewirkt nichts, wenn der Jugendschutz durch das Verkaufspersonal nicht konsequent umgesetzt wird. Abgabe von Alkohol nur nach Alterskontrolle (Bänder oder Stempel in unterschiedlichen Farben erleichtern die Kontrolle).
- Veranstalter können entscheiden, welche Alkoholika ausgeschenkt werden sollen. Viele Veranstalter entscheiden sich gegen den Verkauf von Alcopops, da sie als „Einstiegsdroge“ für den massiven Alkoholkonsum bei Jugendlichen gelten. Durch die steuerliche Belastung sind sie mittlerweile auch weniger attraktiv geworden.
- Bieten Sie Ihren Gästen etwas Besonderes, z.B. attraktive alkoholfreie Getränke (Cocktails), die Sie relativ günstig abgeben. Es gibt vorgemixte Mischungen, sie können aber auch leicht selbst vorbereitet werden, (Rezepte kann man bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA bestellen: <http://www.bzga.de/infomaterialien/?sid=-1&idx=1386>).
- Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“: das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk vergleichbarer Menge. Ansonsten drohen Geldbußen.
- Verzicht auf Aktionen, die finanzielle Anreize für das schnelle Trinken von Alkohol schaffen! Fördern sie stattdessen den Konsum von alkoholfreien Getränken durch preisliche Anreize z.B. Happy hour für alkoholfreie Getränke.
- Keine Abgabe von Alkohol an Personen, die bereits betrunken sind.
- Kein Verkauf von Zigaretten.
- In Baden-Württemberg herrscht in Mehrzweckhallen, Gaststätten, Jugendhäusern und Diskotheken seit dem 01. August 2007 ein striktes Rauchverbot. Lediglich in Gaststätten darf in speziell abgetrennten Räumen geraucht werden, dies gilt aber nicht für Hallen und Diskotheken.
- Hinweise zum Jugendschutzgesetz besorgen (große Plakate, Schilder und Infokarten für Jugendliche - über das regionale HaLt-Projekt: <http://www.halt-projekt.de/>).
- Verteilen Sie die roten Infokarten für Jugendliche an das Verkaufspersonal. Auf den Karten sind alle wichtigen Infos zum Jugendschutz zusammen gefasst. Die Karten unterstützen bei der Umsetzung des Jugendschutzes, da sie helfen, langwierige Diskussionen zu vermeiden.

Hinweis: Veranstalter haben das Hausrecht und daher immer die Möglichkeit, falls sie es für sinnvoll erachten, individuell strengere Regelungen für ihre Veranstaltung festzulegen, als vom Gesetz verlangt wird. Der Veranstalter kann beispielsweise entscheiden, dass es sich um eine alkoholfreie Veranstaltung handelt oder dass Alkohol grundsätzlich nur an Volljährige ausgeschenkt wird.

## Gesetzliche Bestimmungen

### Alkohol & Rauchen (§ 9 und 10 JuSchG)

- Die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige ist nicht erlaubt. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol kaufen oder konsumieren.
- An Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt (gegärte Alkoholika) abgegeben werden sowie Mixgetränke, welche diese Stoffe enthalten (z.B. Radler).
- Erst ab 18 Jahren sind branntweinhaltige Getränke erlaubt, wie z.B. Wodka, Rum oder Whisky und Alkoholmixgetränke, die diese Stoffe enthalten (z. B. Rigo, Caipi, Smirnoff etc.).
- Wenn Alkohol mit dem Wissen an Erwachsene verkauft wird, dass sie es an Jüngere weitergeben, kann die verkaufende Person haftbar gemacht werden.
- *Ausnahme:* Das Gesetz erlaubt, dass Jugendliche im Beisein der Eltern bereits ab 14 Jahren Bier, Wein oder Sekt trinken dürfen, unter der Voraussetzung dass der Alkohol von den Eltern oder in ihrer Anwesenheit gekauft wurde. Zum Schutz von Jugendlichen wird jedoch empfohlen, Alkohol erst an 16-Jährige auszuschenken. Hier gilt das Hausrecht des Veranstalters mit dem damit verbundenem Entscheidungsspielraum (s.o.).
- Verkaufspersonal, das die gesetzlichen Altersbegrenzungen nicht einhält, muss mit einer hohen Geldbuße rechnen (das Gesetz spricht von bis zu 50.000 Euro).
- Wenn Jugendliche etwa unter Alkoholeinfluss zu Schaden kommen oder einen Unfall verursachen, können diejenigen haftbar gemacht werden, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.
- Die Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen ist gesetzlich verboten. Kommen betrunkene Personen zu Schaden, können diejenigen haftbar gemacht werden, die ihnen trotz deutlich alkoholisiertem Zustand Alkohol gegeben haben.
- Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht in der Öffentlichkeit seit September 2007 ein Rauchverbot. Tabakwaren dürfen zudem nicht an sie verkauft werden. Veranstalter, die dies nicht beachten, müssen mit Bußgeldern rechnen.
- Insgesamt ist aber nicht nur der Verkauf von Alkohol und Tabak an Minderjährige begrenzt, Veranstalter dürfen auch keinen Konsum auf ihrem Gelände dulden!

### Besuch von Veranstaltungen (§ 5 JuSchG)

- Kinder unter 14 Jahren und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Tanzveranstaltungen nicht besuchen, außer im Beisein ihrer Eltern oder eines volljährigen Erziehungsbeauftragten.
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Veranstaltung nur bis 24 Uhr besuchen, außer in Begleitung von Eltern oder Erziehungsbeauftragten.
- Bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder zur Brauchtumpflege dürfen Jugendliche unter 14 Jahren bis 22 Uhr anwesend sein, Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr und Jugendliche unter 18 Jahren ebenfalls bis 24 Uhr.

### Erziehungsbeauftragte (§1 JuSchG)

- Erziehungsbeauftragte Personen erhalten ihre Beauftragung, in schriftlicher Form, direkt von den Eltern des Jugendlichen, der begleitet wird. Sie haben die Aufgabe das Wohl des begleiteten Minderjährigen sicherzustellen.



**HaLT** ist ein Suchtpräventionsprojekt der Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention gGmbH in Zusammenarbeit mit Stadt und Landkreis Lörrach, Ordnungsämtern, Polizei, Narrengilde und anderen Festveranstaltern, Fußballvereinen, Schulen und der Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin im St. Elisabethen-Krankenhaus. **HaLT** wurde als Modellprojekt vom Bundesministerium für Gesundheit und dem Land Baden-Württemberg gefördert und wird heute erfolgreich an mehr als 100 Standorten in der gesamten Bundesrepublik umgesetzt.